

Kanton Zürich
Baudirektion
Daniela Wegner
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Dorf, 27. Februar 2025

Anhörung und Vernehmlassung: Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024 und Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes «Raumentwicklung und Nacht», «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» sowie «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» - Regionale Stellungnahme der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Sehr geehrter Herr Neukom
Sehr geehrte Frau Wegner
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. November 2024 haben Sie uns über die Anhörung und Vernehmlassung der «Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans» und der Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes «Raumentwicklung und Nacht», «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» sowie «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» orientiert und zu einer Stellungnahme eingeladen. Der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Thematik Lichtverschmutzung und Lichtemissionen

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs zwischen den Inhalten der Teilrevision des kantonalen Richtplans bezüglich Lichtemissionen (Kapitel Siedlung und Kapitel Landschaft), der PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» sowie der PBG-Revision und Revision Strassengesetz «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (inkl. Änderung des Strassengesetzes)» werden diese im Folgenden gemeinsam behandelt.

Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans und der PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» werden die behördenverbindlichen bzw. die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die unnötige Lichtemissionen zu vermeiden und noch dunklere Räume zu erhalten. Im Zürcher Weinland haben die landschaftlichen Qualitäten und die Naturwerte einen hohen Stellenwert. Vor diesem Hintergrund werden die neuen Grundlagen zur Reduktion von Lichtemissionen von der ZPW grundsätzlich begrüsst.

Mit der PBG-Revision erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, gestützt auf die kantonale Fachkarte in ihren Bau- und Zonenordnungen (BZO) Bestimmungen zum Schutz vor Lichtemissionen zu erlassen. Die Kann-Formulierung und der damit verbundene Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Umsetzung wird von der ZPW begrüsst. Die ZPW weist jedoch darauf hin, dass die Festlegung lichtempfindlicher Gebiete mit einem zusätzlichen Planungsaufwand für die Gemeinden verbunden ist. Aus Sicht der ZPW sind entsprechende Planungs- und Vollzugshilfen des Kantons zwingend bereitzustellen, um die Gemeinden beim Vollzug des PBGs zu unterstützen.

Aus dem Erläuterungsbericht zur Teilrevision des kantonalen Richtplans geht hervor, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, aufgrund ihrer Ortskenntnisse weitere Gebiete zu bezeichnen, welche in der Fachkarte über lichtempfindliche Gebiete vom Kanton Zürich nicht ausgeschieden sind. Die Fachkarte des Kantons liegt noch nicht vor. Aus Sicht der Region ist es aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die Fachkarte vom Kanton erarbeitet wird. Ohne Kenntnis von Inhalt und Umfang der Fachkarte lässt sich diese seitens der ZPW nur schwer fundiert beurteilen.

Bezüglich des Erlasses von Vorschriften zur Projektierung und dem Betrieb von Beleuchtungsanlagen wurden zwei Vorschläge (die Variante der Kommissionsmehrheit und die ursprüngliche parlamentarische Initiative) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit sieht einerseits die Ergänzung des Strassengesetzes um allgemeine Grundsätze zur Vermeidung von Lichtverschmutzung und andererseits einen neuen Artikel im PBG zum Erlass von Bestimmungen über Lichtemissionen für Neu- und Umbauten in der BZO vor. Die Kann-Formulierung im PBG lässt den Gemeinden mehr Handlungsspielraum. Dies wird von der ZPW begrüsst. Entsprechend zieht die ZPW den Vorschlag der Kommissionsmehrheit vor.

Teilrevision des kantonalen Richtplans – Siedlungsgebiet und Bauzonenflächen

Im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans wird der Grundsatz ergänzt, dass Flächen bestehender Bauzonen innerhalb einer Gemeinde verschoben werden können, wenn dies einer qualitätsvollen Innenentwicklung dient. Aus Sicht der ZPW wird dieser neuen Abtauschmöglichkeit der baulichen Entwicklung an gut erschlossenen und strategisch günstig gelegenen Standorten gerecht und entsprechend ausdrücklich begrüsst.

Teilrevision des kantonalen Richtplans – Bahntransportverordnung

Aus dem Erläuterungsbericht geht hervor, dass beim Abbau, der Aufbereitung und der Wegfuhr sowie der Anfuhr und dem Einbau von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial der Bahnanteil gefördert und die Möglichkeit eines Bahnanschlusses geprüft werden soll. Diese Anpassung des Richtplantexts zur Förderung des CO₂-sparenden Transports von Aushub- und Abraummaterial wird von der ZPW grundsätzlich begrüsst. In diesem Zusammenhang ist es der ZPW ein Anliegen, dass bei der Interessenabwägung für die Evaluation von Deponiestandorten und der anschliessenden Festlegung von Deponiestandorten einem potenziellen Deponiestandort mit Bahnanschluss Priorität eingeräumt wird.

Teilrevision des kantonalen Richtplans – Deponiestandorte

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit und zur Sicherstellung des Deponiebedarfs bis 2060 wurden in der «Gesamtschau Deponien» anhand einer GIS-Analyse mit bestimmten Ausschluss- und Bewertungskriterien geeignete Standorte im ganzen Kanton Zürich identifiziert. Die 23 zusätzlichen Deponiestandorte werden im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans aufgenommen. Die im Rahmen der «Gesamtschau Deponien» durchgeführte GIS-Analyse hat ergeben, dass der Standort «Birchbüel» zu den 23 am besten geeigneten Standorten für eine Deponie des Typs B gehört. Der Standort Birchbüel liegt in der Gemeinde Trüllikon und ergänzt den bestehenden Standort «Egg» in den Gemeinden Henggart/Neftenbach. Eine ausgewogene regionale Verteilung der Deponiestandorte trägt dazu bei, die Transportwege für die Entsorgung

der Abfälle kurz zu halten. Das Zürcher Weinland ist sich seiner Verantwortung bewusst, einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit zu leisten. Aus regionaler Sicht ist jedoch nur schwer nachvollziehbar, inwiefern der Standort «Birchbüel» zu den am besten geeigneten Standorten gehört. Die Eignung des Standortes «Birchbüel» für eine Deponie wird von der ZPW insbesondere in Bezug auf verkehrstechnische Aspekte und die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ausdrücklich kritisch hinterfragt.

Gemäss «Standortdossier zur Gesamtschau Deponien» erfolgt die Deponiezufahrt ab der Hauptstrasse (Frauenfelderstrasse) via Diessenhoferstrasse in das Deponieareal. Für den letzten Abschnitt der Deponiezufahrt, der derzeit als Feldweg besteht, sind erhebliche Strassenausbauten nötig. Da der Deponiestandort «Birchbüel» nicht in die übergeordnete Bahn- und Strasseninfrastruktur eingebunden ist, wird der neue Deponiestandort zusätzliches Verkehrsaufkommen generieren und die bereits heute schwierige Schwerverkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Trüllikon und in den Ortsdurchfahrten weiterer umliegender Gemeinden weiter verschärfen. Die Verkehrserschliessung des Standortes «Birchbüel» in Trüllikon wird aus Sicht der Region daher in Frage gestellt. Aus Sicht des Vorstandes der ZPW sind die Standorte für eine Deponie grundsätzlich an den Hauptverkehrsachsen zu bevorzugen, um die verkehrsbedingten negativen Auswirkungen auf die Standortgemeinde sowie auf die umliegenden Gemeinden möglichst gering zu halten.

Die landschaftlichen Qualitäten bilden einen zentralen Standortfaktor des Weinlands. Durch die vorgesehene Deponie wird eine Fläche von 9.6 ha – heute landwirtschaftlich genutztes und grösstenteils als vollwertige Fruchtfolgefläche bezeichnetes – Kulturland beansprucht. Auch würden mit den geplanten 600'000 m³ Material der vorgesehenen Deponie grossflächige und langfristige Eingriffe in der Topografie und in die bestehenden Landschaftsräume stattfinden. Aus Sicht der ZPW sind die damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes schwerwiegend. Bei der Rekultivierung müsste deshalb unbedingt der ursprüngliche Landschaftscharakter wiedergestellt werden.

Des Weiteren werden durch die vorgesehene Deponie und die damit eingehende Eingriffe in die Topografie die beiden angrenzenden Bauernhöfe tangiert. Bei der Planung müssten die Auswirkungen auf die Bauernhöfe minimiert und (finanzielle) Ersatzmassnahmen geprüft werden.

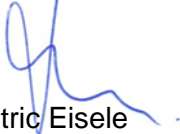
PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

Mit der PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um in geschützten Ortsbildern auf Stufe der Nutzungsplanung geeignete Objekte zu bezeichnen, auf denen Solaranlagen zulässig sind. Damit findet die Interessenabwägung nicht erst im Baubewilligungsverfahren, sondern bereits auf Stufe Nutzungsplanung statt. Die Planungs- und Projektierungssicherheit für die Bauherrschaft wird entsprechend erhöht. Intakte Dorfkerne und Ortsbilder tragen neben der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft wesentlich zur Attraktivität, Identität und Lebensqualität des Zürcher Weinlands bei. Die Möglichkeit, sich frühzeitig und bereits auf Stufe Nutzungsplanung mit einer kommunalen Gesamtbetrachtung der Ortsbilder und einer Kategorisierung der Dachflächen mit entsprechenden Anforderungen auseinanderzusetzen wird aus regionaler Sicht positiv gewürdigt. Aus Sicht der Region ist im Hinblick auf die Umsetzung die Erarbeitung der kommunalen Regelungen durch den Kanton mit Planungs- und Vollzugshilfen zu unterstützen, um den Mehraufwand für die Gemeinden möglichst gering zu halten.

Freundliche Grüsse

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE WEINLAND

Der Präsident:



Patric Eisele

Der Sekretär:



Harry Sprecher

Zur Kenntnis an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Frau Annette Spörri,
Postfach, 8090 Zürich